



Zweckverband Schulen Lohn-Büttenhardt



# Verbandsordnung

Zweckverband Schulen  
Lohn-Büttenhardt

# Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenschluss und Verbandszweck .....	3
2. Organisation.....	3
A. Allgemeine Bestimmungen .....	3
B. Die Verbandsschulbehörde .....	3
C. Die Verbandsgemeinden.....	4
D. Die Rechnungsprüfungskommission.....	5
3. Liegenschaften, Betriebskosten und Finanzierung .....	5
4. Haftung und Rechtsschutz .....	6
5. Beitritts-, Austritts- und Liquidationsbestimmungen .....	6
6. Inkrafttreten .....	6
7. Übergangsbestimmungen .....	6

Die Stimmberechtigten der Gemeinden Lohn und Büttenhardt, gestützt auf Art. 104 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998 und Art. 7 und 73 des Schulgesetzes vom 27. April 1981, genehmigen folgende Verbandsordnung:

## **1. Zusammenschluss und Verbandszweck**

### **Art. 1**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden Lohn und Büttenhardt bilden auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband Schulen Lohn-Büttenhardt mit Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 104 GG.

<sup>2</sup> Sitz des Zweckverbands Schulen Lohn-Büttenhardt ist die Wohnsitzgemeinde des Präsidiums.

### **Art. 2**

<sup>1</sup> Der Zweckverband Schulen Lohn-Büttenhardt führt im Auftrag der Gemeinden den Kindergarten und die Primarschule und besorgt den betrieblich notwendigen Unterhalt der zugehörigen Infrastrukturen und Anlagen.

<sup>2</sup> Der Zweckverband Schulen Lohn-Büttenhardt kann unter Beachtung dieser Verbandsordnung weitere Einrichtungen und Dienste (Tagesstrukturen) schaffen, um die Kernaufgaben gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen.

## **2. Organisation**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 3**

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsschulbehörde
- b) die Schulleitung
- c) die Verbandsgemeinden
- d) die Rechnungsprüfungskommission

### **B. Die Verbandsschulbehörde**

#### **Art. 4**

<sup>1</sup> Die Verbandsschulbehörde setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidium
- b) dem Schulreferat der beteiligten Gemeinden
- c) je einer Vertretung der Verbandsgemeinden

<sup>2</sup> Eine Vertretung der Lehrerschaft und die Schulleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

### **Art. 5**

<sup>1</sup> Die Verbandsschulbehörde ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse werden nach dem einfachen Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidium der Stichentscheid zu.

<sup>3</sup> Die Mitglieder sind bei Wahlen und Abstimmungen zur Stimmabgabe verpflichtet.

### **Art. 6**

<sup>1</sup> Die Verbandsschulbehörde ist vom Präsidium einzuberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr.

<sup>2</sup> Die Einberufung der Verbandsschulbehörde kann auch von mindestens zwei Mitgliedern verlangt werden.

### **Art. 7**

Über die Verhandlungen der Verbandsschulbehörde ist ein Protokoll zu führen. Protokollkopien sind allen Mitgliedern und den Verbandsgemeinden zuzustellen.

### **Art. 8**

Aufgaben und Kompetenzen der Verbandsschulbehörde und der Schulleitung

<sup>1</sup> Die Verbandsschulbehörde und die Schulleitung besorgen alle Schulangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz oder Verbandsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup> Die Verbandsschulbehörde ist für die strategischen Aufgaben und Entscheidungen in Übereinstimmung mit den massgebenden Gesetzen, Verordnungen, Reglementen sowie aufgrund der Verbandsordnung zuständig. Insbesondere stehen ihr zu:

- a) Leitung des Zweckverbands Schulen Lohn-Büttenhardt und durch das Präsidium seine Vertretung nach aussen;
- b) Erstellung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung zuhanden der Verbandsgemeinden;
- c) Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 4'000.--.

<sup>3</sup> Die Schulleitung ist operativ für die pädagogische, personelle, administrative und organisatorische Führung mit Bezug auf die massgebenden Gesetze, Verordnungen, Reglemente sowie aufgrund der Verbandsordnung zuständig.

<sup>4</sup> Die Personalführung der Schulleitung obliegt dem Präsidium. Die Verbandsschulbehörde unterstützt beratend.

## **C. Die Verbandsgemeinden**

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die nach den jeweiligen Gemeindeverfassungen zuständigen Organe der Verbandsgemeinden beschliessen über

- a) Erlass und Änderung der Verbandsordnung sowie der weiteren für die Verbandstätigkeit erforderlichen Reglemente
- b) Wahl des Präsidiums der Verbandsschulbehörde
- c) Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung

- d) Beschlussfassung über neue Ausgaben, welche die in Art. 8 lit. c) genannten Beträge überschreiten
- e) Genehmigung des Beitritts weiterer Gemeinden, der Verbandsauflösung und des Liquidationsplans
- f) Auflösung eines Schulstandortes
- g) Wahl einer Vertretung der Verbandsgemeinden (Verbandsschulbehördenmitglied)

<sup>2</sup> Ein in die Befugnis der Stimmberechtigten fallender Beschluss gilt als angenommen, wenn beide Verbandsgemeinden zugestimmt haben. Das Verfahren richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeverfassung. Das Präsidium der Verbandsschulbehörde wird mit dem absoluten Mehr des Totals der gültigen Stimmen der Verbandsgemeinden gewählt.

#### **D. Die Rechnungsprüfungskommission**

##### **Art. 10**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied jeder Verbandsgemeinde. Jede Verbandsgemeinde ordnet einen Vertreter aus der örtlichen Rechnungsprüfungskommission ab.

##### **Art. 11**

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Betriebsrechnungen des Verbandes vor der Abnahme durch die Verbandsgemeinden auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung der Rechnung und ihrer Belege erstattet die Kommission den Verbandsgemeinden einen schriftlichen Bericht und stellt Antrag über die Verabschiedung der Rechnung.

### **3. Liegenschaften, Betriebskosten und Finanzierung**

##### **Art. 12**

<sup>1</sup> Die der Schule zur Verfügung gestellten Immobilien bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Der Unterhalt und die Kontrolle dieser Räumlichkeiten obliegen der Standortgemeinde.

<sup>2</sup> Der Zweckverband Schulen Lohn-Büttenhardt benutzt von den Gemeinden die benötigten Räumlichkeiten und besorgt den betrieblich notwendigen Unterhalt.

<sup>3</sup> Das gesamte Mobiliar, Unterrichts- und Verbrauchsmaterial inkl. Informatik wird in das Eigentum des Zweckverbands Schulen Lohn-Büttenhardt überführt. Dieser verwendet das Material und ist für dessen Unterhalt, Kontrolle und Ersatz besorgt. Er führt ein Inventar.

<sup>4</sup> Jährliche Betriebskosten

- a) Sie werden durch staatliche Beiträge gemäss Verfassung und Schulgesetz gedeckt
- b) Der nach Abzug der Einnahmen gemäss lit. a) verbleibende Rest der Betriebskosten wird durch die Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach der Zahl der Schulpflichtigen. Stichtag ist der Tag der Pensenmeldung an den Kanton.

## **4. Haftung und Rechtsschutz**

### **Art. 13**

Haftung und Rechtsschutz richten sich nach dem kantonalen Recht.

## **5. Beitritts-, Austritts- und Liquidationsbestimmungen**

### **Art. 14**

<sup>1</sup> Der Zweckverband Schulen Lohn-Büttenhardt kann weitere Gemeinden aufnehmen.

<sup>2</sup> Die dem Zweckverband Schulen Lohn-Büttenhardt durch den Beitritt entstehenden Initialkosten gehen zulasten der beitretenden Gemeinde.

### **Art. 15**

Die Verbandsgemeinden können gemäss Art. 111 im Gemeindegesetz unter Wahrung einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Zweckverband Schulen Lohn-Büttenhardt austreten.

### **Art. 16**

Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden (Art. 9 Abs. 1 lit. e).

### **Art. 17**

<sup>1</sup> Im Falle der Auflösung des Zweckverbands Schulen Lohn-Büttenhardt berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden aufgrund der Anzahl schulpflichtiger Kinder der letzten 5 Jahre. Es ist ein Liquidationsplan zu erstellen.

<sup>2</sup> Der Liquidationsplan bedarf der Genehmigung der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden (Art. 9 Abs. 1 lit. e).

## **6. Inkrafttreten**

### **Art. 18**

Diese Verbandsordnung tritt nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden per 01.01.2021 in Kraft.

## **7. Übergangsbestimmungen**

### **Art. 19**

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verbandsordnung per 01.01.2021 wird die bestehende Vereinbarung zwischen den Gemeinden Lohn und Büttenhardt vom 14.07.2008 aufgehoben.

<sup>2</sup> An die Stelle der Schulbehörden der Primarstufe der Gemeinde Lohn und Büttenhardt tritt die Verbandsschulbehörde, welche neu gewählt wird.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Lohn am 17.08.2020

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Büttenhardt am 17.08.2020

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 22.09.2020